

Arbeitshilfe zu der statistischen Erhebung, Weitergabe und Bearbeitung der Wohnraumvermittlungen an wohnungslose Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung durch die Sozialbehörde, Fachstellen und F&W

vom 14.11.2022 (Gz. SI 326 / 122.10-21-3-4-2)

Inhalt

I. Anwendungsbereich und Art der Wohnungsangebote.....	1
II. Verfahrensbeschreibung	1
III. Berichtswesen	2
IV. Geltungsdauer	2

I. Anwendungsbereich und Art der Wohnungsangebote

Über die Sozialbehörde werden Wohnungsangebote zur Vermittlung entgegengenommen und in den weiteren Vermittlungsprozess gegeben. Diese Arbeitshilfe regelt das Verfahren der statistischen Erhebung, Weitergabe und Bearbeitung der Wohnraumvermittlung an wohnungslose Haushalte mit Dringlichkeitsbestätigung zwischen Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (Sozialbehörde), Fördern & Wohnen AöR (im Weiteren: F&W) und den bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle (im Weiteren: Fachstellen). Die Verfahrensbeschreibung gilt für alle durch die Sozialbehörde den Fachstellen weitergegebene Angebote, soweit keine abweichenden Regelungen bestehen und wird vorbehaltlich ggf. später zu treffender Regelungen im Rahmen der Überarbeitung in die Fachanweisung Wohnungslosenhilfe aufgenommen. Gegenständlich handelt sich um Wohnungsangebote, die die Anmietung von abgeschlossenen Bestandswohnraum, der innerhalb der FHH belegen ist, zum Gegenstand haben. Es werden auf Wunsch der Vermietenden sowohl Direktvermietungen¹ und Zwischenvermietung² vorgesehen.

II. Verfahrensbeschreibung

1. Zur Unterbreitung der Wohnungsangebote wird auf Informationen unter [Wohnungen für Wohnungslose anbieten - Hilfe für obdachlose Menschen in Hamburg - hamburg.de](https://www.hamburg.de/wohnen-fuer-wohnungslose-anbieten) verwiesen. Der bei Sozialbehörde ansässige Verfahrenslotse steht Vermietenden, die eine Wohnung für vordringlich Wohnungssuchende zur Verfügung stellen möchten, neben sonstigen Beratungsstellen als zentraler Ansprechpartner zur Verfügung. Erwägt ein Vermietender die Vergabe einer Wohnung an einen wohnungslosen Haushalt, wird bei Sozialbehörde eine Vorklärung von etwaigen Fragen von Vermietenden (u.a. zur Direkt- oder Zwischenvermietung) vorgenommen und bspw. zu den Unterstützungs- und Förderinstrumenten für Vermietende beraten.

Die Besonderheiten der Vereinbarungen zur Zwischenvermietung, wie bspw. Vorprüfung der Wohnungsangebote durch die Sozialbehörde, sind zu berücksichtigen.

2. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Wohnungsangebote werden die Angaben zentral bei SI 3 erfasst. Im Falle der Direktvermietung werden Wohnungsangebote an die Fachstelle weitergegeben. Die Prüfung der Vollständigkeit des Wohnungsangebots obliegt bei der Direktvermietung der Fachstelle und bei der Zwischenvermietung der Sozialbehörde. Bei unvollständigen Wohnungsangeboten ist der Vermietende unter Nennung der fehlenden bzw. unvollständigen Angaben, Unterlagen und wahrheitsgemäßen Bestätigungen, Erklärungen und Zusagen unter Fristsetzung zur Vervollständigung aufzufordern. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass das Wohnungsangebot ohne Vervollständigung nicht berücksichtigt werden kann.

¹ Zum Verfahren siehe [Wohnungen für Wohnungslose anbieten - Hilfe für obdachlose Menschen in Hamburg - hamburg.de](https://www.hamburg.de/wohnen-fuer-wohnungslose-anbieten). Mietvertragsabschluss erfolgt direkt zwischen Vermietenden und Mietenden.

² Siehe dazu Leistungsvereinbarung vom 04.05.2022 zwischen F&W und Sozialbehörde.

Die Wohnungsangebote werden per Mail über die Funktionspostfächer der jeweiligen Beteiligten -soweit vorhanden- weitergegeben. Die aktuell bekannten Kontaktdaten werden als Anlage beigefügt.

3. Die Fachstelle unterstützt den Prozess der Wohnraumanmietung unter Berücksichtigung der folgenden Grundlagen:

- [Wohnungslosenhilfe - hamburg.de](https://www.wohnungslosenhilfe-hamburg.de)
- [Fachanweisung zur Kooperation zwischen Jobcenter team.arbeit.hamburg und den Fachstellen für Wohnungsnotfälle - hamburg.de](https://www.fachanweisung-zur-kooperation-zwischen-jobcenter-team-arbeit-hamburg-und-den-fachstellen-fuer-wohnungsnotfaelle-hamburg.de)
- [Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II - hamburg.de](https://www.kosten-der-unterkunft-und-heizung-nach-22-sgb-ii-hamburg.de)
- [Fachanweisung zu § 35 und § 42a SGB XII - hamburg.de](https://www.fachanweisung-zu-35-und-42a-sgb-xii-hamburg.de)

4. Die Wohnungsvergabe gilt als abgeschlossen, sobald der von den Vertragsparteien unterzeichnete Mietvertrag vorliegt. Im Falle der Direktvermietung setzt die Fachstelle SI 3 unmittelbar in Kenntnis. Im Falle der Zwischenvermietung richtet sich die Berichtspflicht von F&W nach der Leistungsvereinbarung.

5. Während des Mietverhältnisses können folgende ergänzende Leistungen insbesondere nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Vereinbarungen erbracht werden.

Die Fachstelle kann bei Bedarf das EBT bei Direktvermietungen für eine Unterstützung beim Anmietungsprozess einbinden, dies kann entsprechend auch vor Abschluss des Mietvertrags erfolgen. Ab Abschluss des Mietvertrags bzw. Beginn des Mietverhältnisses unterstützt das EBT für ein Jahr (Regelfall) oder für zehn Jahre (bei Inanspruchnahme des Gewährleistungspakets).

Die Wohnbegleitung durch das EBT ist auf Angelegenheiten der Wohnungsversorgung beschränkt. Es erfolgt keine intensive soziale Betreuung, die alle Lebensbereiche umfasst, d.h. die Anmeldung in Kindertagesstätten bzw. Schulen sowie die Unterstützung beim Kauf von Möbeln und anderen Haushaltsgegenständen zählen beispielsweise nicht dazu.

III. Berichtswesen

Folgende Angaben werden erhoben:

- Zahl der abgeschlossenen Mietverhältnisse,
- Zahl der durch die Mietverhältnisse mit Wohnraum versorgten Haushalte, differenziert nach Haushaltsgrößen.

Die Datenerhebung erfolgt für die Zwischenvermietung im Übrigen im Sinne der einschlägigen Leistungsvereinbarung.

Für die Direktvermietung erfolgt dies automatisiert über OPEN/Prosoz.

Die zahlenmäßige Auswertung der erfolgreich vermittelten Mietverhältnisse soll über das MIS erfolgen. Bei Einzelfällen, insbesondere bei großen Differenzen zwischen übermittelten Angeboten und erfolgreichen Vermietung, bleiben Nachfragen zu Sachständen auf Arbeitsebene erforderlich.

IV. Geltungsdauer

Diese Arbeitshilfe gilt ab dem 14.11.2022 bis zum Inkrafttreten der neuen Fachanweisung Wohnungslosenhilfe, längstens bis zum 31.12.2024.

Anlage: Kontaktliste der Beteiligten (Stand 14.11.2022)

Beteiligter	Mailkontakt
SI 3	vermietendegesucht@soziales.hamburg.de
Einzugs- und Begleitteam	EBT@foerdernundwohnen.de
F&W Liegenschaftsmanagement	N.N.
Fachstelle für Wohnungsnotfälle HH-Nord	wohnungsnotfaelle@hamburg-nord.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle Harburg	wohnungsnotfaelle@harburg.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle Bergedorf	wohnungsnotfaelle@bergedorf.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle Wandsbek	wohnungssicherung@wandbek.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle HH-Mitte	wohnungsnotfaelle@hamburg-mitte.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle Altona	wohnungsnotfaelle@altona.hamburg.de
Fachstelle für Wohnungsnotfälle Eimsbüttel	wohnungsnotfaelle@eimsbuettel.hamburg.de